

British in Germany e.V.
c/- 24IP Law Group
Charlottenstr. 80
10117 Berlin

München und Berlin, den 8. August 2018

Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

British in Germany e.V. bedankt sich ausdrücklich für die Einladung vom 18.07.2018, zum Referentenentwurf des BrexitÜGs vom Auswärtigen Amt Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme finden Sie anbei.

British in Germany wurde Januar 2017 gegründet, um die Interessen betroffener Staatsbürger¹, darunter 110.000 in Deutschland lebende Briten, während der Brexit-Verhandlungen zu verteidigen. Wir haben regionale Gruppen in Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Paderborn und Stuttgart.

Während des Entwurfsprozesses haben wir eine breite interne Diskussion geführt und unsere erweiterte Mitgliedschaft dazu eingeladen, ihre Meinungen zum Referentenentwurf einzureichen. Viele der gesammelten Standpunkte sind in unsere Stellungnahme eingeflossen.

Dabei erreichten uns auch Anregungen, die nach unserer Auffassung nicht unmittelbar Gegenstand des Referentenentwurfs sind. Wir haben darauf verzichtet, diese in unserer Stellungnahme wiederzugeben. Nichtsdestotrotz möchten wir an dieser Stelle auf zwei häufig hervorgehobene Angelegenheiten hinweisen.

Erstens ist der Referentenentwurf für die Situation vorgesehen, dass es eine Übergangszeit gibt. Sollten jedoch die Austrittsverhandlungen scheitern, erlischt nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nach der aktuellen Rechtslage der Anspruch auf Beibehaltung der britischen Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung in Deutschland. Dabei ist der Tag der Entscheidung und nicht der der Antragstellung ausschlaggebend. Anekdotisch beträgt die Bearbeitungszeit in Extremfällen – vor allem in den größten Ballungszentren – bis zu 1,5 Jahren. Dies führt dazu, dass der Aufenthaltsort für die Beibehaltung der britischen Staatsbürgerschaft im Falle eines „No-Deals“ entscheidend sein könnte.

¹ Wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet um die Lesbarkeit zu erleichtern so sind damit stets männliche und weibliche Personen gemeint.

Die Besorgnisse unserer Mitgliedschaft nicht nur bezüglich doppelter Staatsbürgerschaft sondern auch generell bezüglich ihrer Rechte in diesem Szenario sind erheblich. Wir bitten daher um offizielle Informationen zu den Maßnahmen, die Briten in Deutschland ergreifen können, damit ein „No-Deal“ Szenario für sie, ihre Angehörigen und Arbeitgeber so reibungslos wie möglich verläuft, als auch um Auskunft zum Einbürgerungsverfahren für Briten in anders als im Referentenentwurf vorgesehenen Szenarien, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Zweitens spiegeln die Umstände der im Vereinigten Königreich lebenden Deutschen, vertreten u.A. durch *the3million*, gewissermaßen die Lage für in Deutschland lebende Briten. Laut Informationen der deutschen Auslandsvertretungen im Vereinigten Königreich ist es derzeit nicht absehbar, ob die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung im Vereinigten Königreich nach dem formellen Austritt aus der EU einer Beibehaltungsgenehmigung gemäß § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) bedarf². Entsprechende Anträge werden derzeit von der zuständigen Behörde kostenpflichtig abgelehnt³. Auch diesbezüglich bitten wir um eine zügige Klärung sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser bedauerlichen Angelegenheit sehr dankbar.

British in Germany e.V. steht für eine weitere Beteiligung und eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.

Jane Golding, EU Rechtsanwältin, Solicitor (England & Wales), Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*

² <https://uk.diplo.de/uk-de/02/staatsangehoerigkeit/beibehaltung>

³ ebd.

British in Germany e.V.
c/- 24IP Law Group
Charlottenstr. 80
10117 Berlin

München und Berlin, den 8. August 2018

Stellungnahme von *British in Germany e.V.* zum Referentenentwurf des Auswärtigen Amtes „Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG) vom 18.07.2018.

Um die 1,2 Mio britische Staatsbürger haben von ihren Freizügigkeitsrechten als Bürger eines Mitgliedsstaats der EU Gebrauch gemacht. Darunter haben etwa 110.000 Briten die Bundesrepublik Deutschland als neue Heimat gewählt. Diese Bürger sehen sich jetzt mit den Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU konfrontiert. Eine Entscheidung, für die die meisten betroffenen Bürger nicht gestimmt haben, beziehungsweise nicht stimmberechtigt waren.

Von diesen etwa 110.000 Briten, die in Deutschland wohnhaft sind, sind 74 Prozent im arbeitsfähigen Alter. Diese Briten leisten einen Beitrag zur deutschen Gesell- und Wirtschaft.

Es kommen unsichere Zeiten auf diese Bürger zu.

Vor diesem Hintergrund begrüßt *British in Germany e.V.* die Initiative des Auswärtigen Amtes mit der Vorlage des Referentenentwurfs zu einem BrexitÜG. *British in Germany e.V.* ist sich bewusst, angesichts der bestehenden Verwaltungsvorschriften und –praxis, was für ein Entgegenkommen zu Gunsten britischer Bürger in Deutschland die Bestimmungen des § 3 des Entwurfs darstellt.

Aus der Einleitung und Begründung des Entwurfs geht hervor, dass ein erheblicher Grund für diesen Entwurf die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten der gestellten Anträge auf Einbürgerung ist⁴. Diese Unterschiede sollen nicht den britischen Antragstellern zur Last fallen und rechtfertigen daher eine Abweichung von bisheriger Praxis bzw. Rechtslage.

⁴ Im Allgemeinen Teil A I der Begründung steht „Zudem soll eine Regelung zu Gunsten von britischen Staatsangehörigen getroffen werden, die im Übergangszeitraum einen Einbürgerungsantrag stellen.“ Im § 3 des Gesetzentwurfs steht allerdings „Auf Einbürgerungsanträge britischer Staatsangehöriger, die bis zum Ende des Übergangszeitraums gestellt worden sind (...)“. Wir stellen fest, dass die Formulierung im § 3, aber nicht die im Teil A I, auch Anträge, die vor dem Übergangszeitraum gestellt werden, miteinschließt. Wir nehmen an, die Formulierung im § 3 ist gemeint.

British in Germany e.V. vertritt aber auch die Auffassung, dass diese Abweichung nicht die Einzige ist, die der bevorstehende Austritt Großbritanniens rechtfertigt. § 3 des Entwurfs kommt lediglich zur Anwendung bei einem britischen Einbürgerungsbewerber, wenn zum Ende des Übergangszeitraums alle Voraussetzungen für dessen Einbürgerung ansonsten erfüllt sind. Bei einer Aufenthaltsvoraussetzung von acht Jahren bedeutet dies, dass lediglich Anträge von Briten, die spätestens seit 31.12.2012 rechtmäßig in Deutschland ansässig sind, hiervon erfasst werden können.

Die Bestimmung des § 3 schließt daher diejenigen aus, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 29.03.2017, also ein Zeitraum von mehr als vier Jahren, in gutem Glauben von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben, in der berechtigten Erwartung, dass ihnen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, also Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit, nach Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen, zu stünde.

Für diese Bürger soll nach Auffassung von *British in Germany e.V.* Vertrauensschutz gewährt werden. § 3 des BrexitÜG könnte so abgeändert werden, dass es diesen Bürgern auch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums ermöglicht wird, bereits begonnene Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzung für Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit weiterhin zu vervollständigen.

Dieser Gedanke ist nicht neu. Er ist bereits in dem vorläufig vereinbarten Austrittsabkommen in Sachen permanenter Aufenthalt zu finden. Art 14 I Satz 2 und Art 15, Satz 2 des Austrittsabkommens idF vom März 2018 sehen ausdrücklich vor, dass in Bezug auf die Gewährung vom Status des dauerhaften Aufenthalts, Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts *vor und nach dem Ablauf des Übergangszeitraums* bei der Berechnung des erforderlichen fünfjährigen Zeitraums zusammen zu addieren sind. Dieser Gedanke lässt sich auf die Berechnung der Aufenthaltsvoraussetzung für Einbürgerung auch übertragen und zwar im vollen Umfang. Was für den Begriff „permanenter Aufenthalt“ anwendbar ist, ist ebenfalls anwendbar auf die Aufenthaltsvoraussetzung für Einbürgerung.

Es lässt sich auch daher daraus folgern, dass die oben geschilderte Auswirkung des vorgeschlagenen § 3 BrexitÜG überwiegend jüngere Bürger treffen wird. *British in Germany e.V.* geht davon aus, dass diese Folge nicht erwünscht ist.

British in Germany e.V. regt an, dass Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungsanträgen britischer Staatsangehöriger, die vor dem 29.03.2017 bzw. dem Ablauf der vereinbarten Übergangsperiode ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits haben, weiterhin hingenommen wird, wenn alle Voraussetzungen für deren Einbürgerung erfüllt sind. Dies behebt eine Ungerechtigkeit und ermöglicht es denjenigen Briten, die vor der Zustellung der Austrittserklärung bzw. dem Ablauf der vereinbarten Übergangsperiode bereits von der Freizügigkeitsregelung der EU in gutem Glauben Gebrauch gemacht haben, weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, ohne hierfür die britische aufgeben zu müssen.

British in Germany e.V. unterbreitet daher den nachfolgenden Textvorschlag zum abzuändernden Wortlaut des § 3 BrexitÜG (Ergänzungen sind kursiv geschrieben):

§ 3

Auf Einbürgerungsanträge britischer Staatsangehöriger, die bis *zum Ablauf des achten Jahres nach dem* Ende des Übergangszeitraums gestellt worden sind, und bei denen zum ~~diesem~~ *Zeitpunkt der Antragsstellung* alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist in Bezug auf die Aufgabe oder den Verlust der britischen Staatsangehörigkeit die bis zum Ende des Übergangszeitraums geltende Rechtslage anzuwenden.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* nochmals betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser bedauerlichen Angelegenheit sehr dankbar.

British in Germany e.V. steht für eine weitere Beteiligung und eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.

Jane Golding, EU Rechtsanwältin, Solicitor (England & Wales), Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*